

Études et documents du Centre juridique franco-allemand
numéro X

Die Grundlagen zum Schutz Volljähriger im französischen Recht angesichts des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen

Die Grundprinzipien des Schutzes der Volljährigen im französischen
Recht gegenüber der Behindertenrechtskonvention der Vereinten
Nationen

von

Prof. Dr. Augustin BOUJEKA
CEJEC, Université Paris X Nanterre

Citer cet ouvrage : Prof. Dr. Augustin BOUJEKA, « Die Grundlagen zum Schutz Volljähriger im französischen Recht angesichts des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen », Études et documents du Centre juridique franco-allemand (www.ed.cjfa.eu), numéro X, EJFA 2014.

Vorwort

Die Grundprinzipien des Schutzes Volljähriger sind im französischen Recht seit dem Gesetz vom fünften März 2007 im Artikel 415 des Code civil niedergeschrieben.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 enthält einen Artikel 12 bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Am 22. April 2014 hat das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Beobachtungen veröffentlicht, die zur Abschaffung der Maßnahmen mit substitutivem Charakter zum Schutz Volljähriger raten.

Es stellt sich also die Frage, wie trotz der Position des Komitees die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person, die nicht in der Lage ist, vollständig ihren Willen auszudrücken, abgesichert werden kann.

Saarbrücken, im Juni 2017

Prof. Dr. Augustin BOUJEKA

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Die kontextuell falschen Spuren / Kontextuelle Verwirrungen	5
A. Die Grundprinzipien des Schutzes Volljähriger im französischen Recht / Die Richtlinien des Schutzes der Volljährigen im französischen Recht	5
Es handelt sich hierbei um Erforderlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wie es der Art. 415 Code civil bestimmt. So wird eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz einer Person nur ergriffen, wenn es unmöglich ist, anderweitig zu handeln (Erforderlichkeit). Zwischen zwei zur Wahl stehenden Maßnahmen soll die weniger einschränkende ausgewählt werden (Subsidiarität) und die Maßnahme muss an den Bedürfnissen der betroffenen Person gemessen werden (Verhältnismäßigkeit).	5
B. Die Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenspiel / Die gehemmten Grundprinzipien der Behindertenrechtskonvention.....	5
Im Artikel 3 des Übereinkommens werden Beteiligung, Integration, Chancengleichheit sowie Würde und Selbstständigkeit behinderter Menschen als Prinzipien hervorgehoben. Zudem normiert Artikel 12 die Prinzipien der Erforderlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wie sie auch im französischen Recht übernommen wurden.	5
II. Die konzeptuell falschen Spuren / Begriffsmäßige Verwirrungen.....	5
A. Konzeptuelle Unterschiede / Begriffsmäßige Unterschiede Artikel 425 des Code civil nennt die Bedingungen der Eröffnung einer gerichtlichen Maßnahme zum Schutz einer Person und Artikel L114 des Code de l'action sociale et des familles definiert die Behinderung, aber es gibt keine Definition der	

Schutzbedürftigkeit, obwohl er seit 2007 im französischen Recht verwendet wird.6

B. Konzeptueller Abgleich / Begriffsmäßiger Vergleich..6

Eine Person kann schutzbedürftig sein, ohne zugleich behindert zu sein. Sie kann behindert sein, ohne zugleich schutzbedürftig sein. Eine Person kann aber auch gleichzeitig behindert und schutzbedürftig sein. Diese Begriffe können deckungsgleich sein, sie müssen es aber nicht.6

III. Die funktional falschen Spuren / Funktionale Verwirrungen.....6

A. Berichtigung der Ungerechtigkeit mit eingeschränktem Ausmaß für die Schutzbedürftigkeit / Beseitigung einer Ungleichheit mit begrenzten Reichweite für die Hilfsbedürftigkeit.....6

Die Maßnahmen zum Schutz haben zum Zweck, dass Personen, die nicht vollständig ihren Willen ausdrücken können, weiterhin ihren Willen ausdrücken können. Die Maßnahmen beziehen sich allerdings nur auf die Schwierigkeiten, sich selbst auszudrücken und auf nichts anderes.6

B. Berichtigung der Ungerechtigkeit mit weitem Ausmaß für die Behinderung / Beseitigung einer Ungleichheit mit großer Wirkung für die Behinderung6

Der Begriff der Behinderung ist sehr weit gefasst. Es gibt zahlreiche Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung auf vielfältige Art und Weise zu helfen. Dadurch wird die Ungleichheit zur Schutzbedürftigkeit ausgeglichen.....7

I. Die kontextuell falschen Spuren / Kontextuelle Verwirrungen

A. Die Grundprinzipien des Schutzes Volljähriger im französischen Recht / Die Richtlinien des Schutzes der Volljährigen im französischen Recht

Es handelt sich hierbei um Erforderlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wie es der Art. 415 Code civil bestimmt. So wird eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz einer Person nur ergriffen, wenn es unmöglich ist, anderweitig zu handeln (Erforderlichkeit). Zwischen zwei zur Wahl stehenden Maßnahmen soll die weniger einschränkende ausgewählt werden (Subsidiarität) und die Maßnahme muss an den Bedürfnissen der betroffenen Person gemessen werden (Verhältnismäßigkeit).

B. Die Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenspiel / Die gehemmten Grundprinzipien der Behindertenrechtskonvention

Im Artikel 3 des Übereinkommens werden Beteiligung, Integration, Chancengleichheit sowie Würde und Selbstständigkeit behinderter Menschen als Prinzipien hervorgehoben. Zudem normiert Artikel 12 die Prinzipien der Erforderlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wie sie auch im französischen Recht übernommen wurden.

II. Die konzeptuell falschen Spuren / Begriffsmäßige Verwirrungen

A. Konzeptuelle Unterschiede / Begriffsmäßige Unterschiede

Artikel 425 des Code civil nennt die Bedingungen der Eröffnung einer gerichtlichen Maßnahme zum Schutz einer Person und Artikel L114 des Code de l'action sociale et des familles definiert die Behinderung, aber es gibt keine Definition der Schutzbedürftigkeit, obwohl er seit 2007 im französischen Recht verwendet wird.

B. Konzeptueller Abgleich / Begriffsmäßiger Vergleich

Eine Person kann schutzbedürftig sein, ohne zugleich behindert zu sein. Sie kann behindert sein, ohne zugleich schutzbedürftig sein. Eine Person kann aber auch gleichzeitig behindert und schutzbedürftig sein. Diese Begriffe können deckungsgleich sein, sie müssen es aber nicht.

III. Die funktional falschen Spuren / Funktionale Verwirrungen

A. Berichtigung der Ungerechtigkeit mit eingeschränktem Ausmaß für die Schutzbedürftigkeit / Beseitigung einer Ungleichheit mit begrenzten Reichweite für die Hilfsbedürftigkeit

Die Maßnahmen zum Schutz haben zum Zweck, dass Personen, die nicht vollständig ihren Willen ausdrücken können, weiterhin ihren Willen ausdrücken können. Die Maßnahmen beziehen sich allerdings nur auf die Schwierigkeiten, sich selbst auszudrücken und auf nichts anderes.

B. Berichtigung der Ungerechtigkeit mit weitem Ausmaß für die Behinderung / Beseitigung einer Ungleichheit mit großer Wirkung für die Behinderung

Die Grundlagen zum Schutz Volljähriger im französischen Recht
angesichts des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
der Vereinten Nationen

Der Begriff der Behinderung ist sehr weit gefasst. Es gibt zahlreiche Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung auf vielfältige Art und Weise zu helfen. Dadurch wird die Ungleichheit zur Schutzbedürftigkeit ausgeglichen.